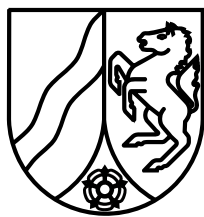


# Merkblätter

## Band 50

**Feststellungsverfahren  
der Sach- und Fachkunde  
von Prüfstellen  
für Durchflussmeseinrichtungen  
von Kläranlagen  
gemäß SÜwV-kom NRW**



---

# **Merkblätter**

---

**Band 50**

**Feststellungsverfahren  
der Sach- und Fachkunde  
von Prüfstellen  
für Durchflussmeseinrichtungen  
von Kläranlagen  
gemäß SÜwV-kom NRW**

---

Landesumweltamt NRW, Essen 2005

---

## Impressum

**Herausgeber:** **Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW)**  
Wallneyer Straße 6, 45133 ESSEN  
Telefon (02 01) 79 95-0, Telefax (02 01) 79 95-14 48  
e-mail: [poststelle@lua.nrw.de](mailto:poststelle@lua.nrw.de)  
**Essen 2005**

**Redaktion:** Dipl.-Ing. H.-J. Ruß (LUA NRW).  
Stand: Dezember 2004

**ISSN** **0947-5788 (Merkblätter)**

---

Informationsdienste: **Umweltdaten aus NRW** (Aktuelle Luftqualität, Pegeldata online, Hochwassermeldungen, etc.) sowie **Fachinformationen:**

- **Internet** unter [www.landesumweltamt.nrw.de](http://www.landesumweltamt.nrw.de)

Aktuelle Luftqualitätswerte:

- **Telefonansagedienst** (02 01) 1 97 00
- **WDR-Videotext** (3. Fernsehprogramm, Tafeln 177 bis 179)

Bereitschaftsdienst: Nachrichtenbereitschaftszentrale des LUA NRW (24-Std.-Dienst):  
Telefon (0201) 71 44 88

## Inhalt

Impressum .....	2
Inhalt.....	3
1 Einleitung .....	5
2 Feststellungsvoraussetzungen .....	6
2.1 Leitung der Prüfstelle .....	6
2.2 Personelle Besetzung.....	7
2.3 Personal mit Sonderfunktionen .....	7
2.4 Fortbildung .....	7
2.5 Technische Ausstattung.....	8
2.6 Haftpflichtversicherung.....	8
2.7 Haftungsausschluss .....	8
2.8 Weisungsungebundenheit.....	8
2.9 Erklärung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.....	9
3 Feststellungsverfahren.....	10
3.1 Antrag.....	10
3.2 Beschränkung, Befristung, Verlängerung .....	10
3.3 Zusammenarbeit bei Feststellungsverfahren.....	11
3.4 Änderungen von Feststellungsvoraussetzungen während des Feststellungszeitraumes	11
3.5 Widerruf der Feststellung.....	11
3.6 Erlöschen der Feststellung .....	12
3.7 Kosten.....	12
3.8 Veröffentlichung .....	12
Anhang .....	13
Anlage 1: Geräteliste.....	13
Anlage 2: Antragsformular.....	14
Anlage 3: Freistellungserklärung .....	19



## 1 Einleitung

Dieser Band dokumentiert die Anforderungen an den Nachweis der Sach- und Fachkunde oben genannter Prüfstellen.

Die Prüfstellen nach § 5 der „Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SÜwV-kom)“ haben die Aufgabe, diejenigen Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hydraulik und Hydrometrie benötigen. Überdies müssen diese Prüfstellen hydrometrische Geräte einsetzen können, die über die übliche Ausstattung eines Ingenieurbüros oder eines Betreibers weit hinausgehen.

Näheres zu der Durchführung der Prüfungen und technische Beschreibungen finden sich im Band Nr. 47 der Merkblätter „Durchflussmesseinrichtungen in Kläranlagen“, soweit es sich nicht aus Anlage III SÜwV-kom ergibt. Geeignete Formulare befinden sich im Anhang zu diesem Merkblatt, bzw. im Internet unter [www.landesumweltamt.nrw.de](http://www.landesumweltamt.nrw.de) und dort unter Veröffentlichungen.

## 2 Feststellungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen liegen vor, wenn

1. für die Prüfstelle eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Leitung betraut und für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist,
2. die Prüfstelle über ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges Personal verfügt,
3. die Prüfstelle sich verpflichtet, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes fortzubilden,
4. die Prüfstelle sich verpflichtet, an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen,
5. die Prüfstelle so ausgestattet ist, dass eine umfassende Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen in dem im Feststellungsantrag beschriebenen Umfang möglich ist,
6. die Prüfstelle nachweist, dass für die Tätigkeit als Prüfstelle für Durchflussmessungen eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gem. Kapitel 2.7 dieses Merkblattes besteht,
7. die Prüfstelle erklärt, dass sie das Land Nordrhein-Westfalen und die anderen Länder, in denen die Prüferinnen und Prüfer Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit als Prüfstelle für Durchflussmessungen freistellt.

Ziffer 6 gilt nicht für staatliche Stellen anderer Bundesländer.

Auf die Feststellung der Sach- und Fachkunde besteht kein Rechtsanspruch. Zuständige Behörde für die Feststellung ist nach § 5 (3) Satz 2 SüwV-kom das Landesumweltamt NRW (LUA NRW).

### 2.1 Leitung der Prüfstelle

Der Antragsteller hat der Feststellungsbehörde im Antrag eine mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Person zu benennen, die die Voraussetzungen nach Kapitel 2 Ziffer 1 erbringt. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, die Qualität der Tätigkeiten der Prüfstelle, die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner gegenüber der Feststellungsbehörde oder deren Beauftragte, der zuständigen Wasserbehörde und sonstige Auftraggeber bezüglich des Einsatzes des Personals der Prüfstelle.

Die fachliche Eignung für die Leitung einer Prüfstelle besitzt in der Regel, wer ein Studium im Bereich Bauingenieurwesen oder Maschinenbau an einer deutschen Hochschule oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat. Einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen der Hydrometrie und Messtechnik, insbesondere auch der Durchflussmessung von Abwasser müssen nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung einer ausreichenden Erfahrung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens zweijährige Berufspraxis auf dem Gebiet der Durchflussmessung für den Bereich Abwasser durch

entsprechende Unterlagen (Messberichte) nachgewiesen wird. Hierzu sind von mehreren Messstellen mit möglichst unterschiedlichen Messverfahren (z. B. IDM im KA-Auslauf, Venturikanal im KA-Einlauf, Khafagi-Gerinne im KA-Auslauf, Messwehr im KA-Auslauf) Berechnungen, Pläne und sonstige Unterlagen sowie ein Vorschlag für eine messtechnische Prüfung dieser Anlagen vorzulegen. Die Kenntnisse und Berufserfahrung können zusätzlich durch ein Fachgespräch des LUA NRW überprüft werden.

Für die Leitung ist eine Vertretung zu benennen, um im Verhinderungsfall die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicherzustellen.

## **2.2 Personelle Besetzung**

Die personelle Besetzung der Prüfstelle muss die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen gewährleisten. Neben der Leiterin/dem Leiter der Prüfstelle muss mindestens eine weitere, für die Durchführung der Messungen ausgebildete Fachkraft in der Prüfstelle beschäftigt oder durch einen vergleichbaren Vertrag mit ihr verbunden sein.

## **2.3 Personal mit Sonderfunktionen**

Die Regelungen zur Benennung verantwortlich beauftragter Personen für Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Qualitätssicherung bleiben unberührt.

## **2.4 Fortbildung**

Bei der Fortbildung der Prüfstellen für Durchflussmessungen auf Kläranlagen sind insbesondere folgende Kenntnisse zu erwerben und regelmäßig aufzufrischen:

- Metrologie und Fortpflanzung von Fehlern, Fehlergrenzen,
- Durchflussmesstechnik in Abwasseranlagen einschließlich Gerätekunde,
- Einbaubedingungen,
- hydraulische Nachweise für Durchflussmesseinrichtungen und Aufstellung von Abflusskurven,
- Messwerterfassung und -verarbeitung auf Abwasseranlagen,
- Hydrometrische Methoden zur Durchführung von Kalibriermessungen im Abwasser,
- Hydraulische Berechnungen von Kläranlagen insoweit, als diese für die Durchflussmessung von Bedeutung sind,
- Mögliche Fehlerquellen der Geräte, des Einbaus, der Parametrierung, der Messwerterfassung, der Kalibrierung.

Diesbezüglich ist eine Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 2) dem Antrag beizufügen.



Spezielle Schulungen zu den rechtlichen Aspekten werden nur bei besonderem Bedarf, wie z. B. bei Gesetzesänderungen oder bei akuten fachlichen Problemen ausgerichtet.

## **2.5 Technische Ausstattung**

Das LUA NRW stellt ein Verzeichnis der erforderlichen Geräteausstattung auf, das regelmäßig aktualisiert wird. Die erforderliche gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen ergibt sich aus Anhang 1.

Die Feststellungsbehörde kann Ausnahmen von den Anforderungen an die technische Ausstattung zulassen, soweit die Prüfung der Messeinrichtungen mit anderen als den in der Anlage 1 genannten Einrichtungen mit gleichem Erfolg möglich ist. Die Vergleichbarkeit ist durch ein geeignetes Fachinstitut nachzuweisen.

## **2.6 Haftpflichtversicherung**

Die Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen haben nachzuweisen, dass für die Tätigkeit für Durchflussmessungen eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von zwei Millionen Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden und eine Umwelthaftpflicht-Basisversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden besteht. Der Nachweis dieser Versicherungen ist dem Antrag beizufügen.

## **2.7 Haftungsausschluss**

Sach- und fachkundige Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen erklären, dass sie bei ihrer Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen das Land NRW von jeder Haftung im Rahmen der Tätigkeit freistellen.

Diese Erklärung ist schriftlich bei Antragstellung abzugeben (siehe Anlage 3).

Diese Anforderung gilt nicht für Organisationen des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **2.8 Weisungsungebundenheit**

Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen müssen frei sein von Weisungen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können.

## **2.9 Erklärung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften**

Die Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen muss ihr Personal regelmäßig über die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung informieren. Die Prüfstelle verpflichtet sich, hierüber Aufzeichnungen zu führen. Die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind aufzubewahren und regelmäßig zu aktualisieren.

## 3 Feststellungsverfahren

### 3.1 Antrag

Die Feststellung der Sach- und Fachkunde einer Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen erfolgt auf Antrag durch das LUA NRW. Neben der Benennung (Name/Ort) der Prüfstelle, der Inhaberin/des Inhabers, der verantwortlichen Prüfstellenleiterin/des verantwortlichen Prüfstellenleiters, ihrer/seiner Vertretung und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt sein:

- Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie Nachweis über die bisherigen einschlägigen Tätigkeiten (Referenzlisten) der Prüfstellenleiterin/des Prüfstellenleiters sowie der Vertreterin/des Vertreters,
- Angaben über Anzahl und Qualifikation der in der Prüfstelle Beschäftigten (siehe Anlage 2) sowie entsprechende Nachweise (Zeugnisse über die Berufsausbildung, Nachweis über die bisherigen einschlägigen Tätigkeiten)
- Verpflichtungserklärungen nach Kapitel 2.4 (siehe Anlage 2),
- Erklärung über die gerätetechnische Ausstattung auf der Grundlage der in Anhang 1 genannten Anforderungen,
- Nachweis über das Bestehen der notwendigen Haftpflichtversicherungen entsprechend Kapitel 2.7,
- Freistellungserklärung entsprechend Kapitel 2.8 (siehe Anlage 3).
- Angaben der Prüfbereiche, für die die Feststellung beantragt wird,
- Darstellung der bisherigen Tätigkeit der Prüfstelle,
- Abdruck von evtl. vorliegenden Zulassungen in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Kompetenznachweise eines evaluierten Akkreditiersystems,
- Handelsregisterauszug zur Klärung der Besitzverhältnisse,
- Organigramm der Prüfstelle,
- Qualitätssicherungshandbuch nach DIN EN ISO/IEC 17025.
- Prüfberichte von mindestens drei Messstellen mit verschiedenen Durchflussmessmethoden. Sofern verschiedene Prüfbereiche beantragt werden mindestens ein Prüfbericht je Prüfbereich.

### 3.2 Beschränkung, Befristung, Verlängerung

Die widerrufbare Feststellung wird grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Sie kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfbereiche beschränkt werden und mit Nebenbestimmungen versehen sein.

Die Feststellungsbehörde oder deren Beauftragte kann auch während des Gültigkeitszeitraums der Feststellung Besichtigungen der Prüfstelle und/oder Fachgespräche durchführen oder durchführen lassen, bzw. sich Prüfberichte vorlegen lassen.

Anlassbezogene Besichtigungen der Prüfstelle bzw. Fachgespräche können durchgeführt werden, soweit Zweifel an der Fortdauer der Voraussetzungen der Sach- und Fachkundefeststellung oder der Zuverlässigkeit der Prüfstelle auftreten.

### **3.3 Zusammenarbeit bei Feststellungsverfahren**

Gleichwertige Kompetenznachweise anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden in Nordrhein-Westfalen vom LUA NRW anerkannt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt vom LUA NRW auf Antrag.

Die Stellungnahmen des LUA NRW können bei Bedarf anderen Behörden bzw. Bundesländern für Feststellungs-/Zulassungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt kann sich das LUA NRW bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf entsprechende qualifizierte Vorlagen der Fachbehörden anderer Länder bzw. sonstiger Institutionen stützen, sofern diese für die Untersuchungsaufgabe gültig, vollständig und anwendbar sind.

### **3.4 Änderungen von Feststellungsvoraussetzungen während des Feststellungszeitraumes**

Änderungen bei den für die Feststellung wesentlichen Voraussetzungen sind der Feststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Namensänderungen
- der Übergang der Prüfstelle auf eine andere Inhaberin/einen anderen Inhaber,
- personelle Änderungen bezüglich der Prüfstellenleitung oder deren Vertretung,
- personelle Änderungen bei den mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Ablauf der Zulassung in einem anderen Bundesland,
- Wegfall bzw. Änderungen von wesentlichen Geräteausstattungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Das LUA NRW prüft, ob die Voraussetzungen für die Feststellung weiterhin erfüllt sind. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Prüfstelle mitgeteilt.

### **3.5 Widerruf der Feststellung**

Das LUA NRW kann beim Nachweis gravierender Mängel der Prüfstelle die Feststellung widerrufen oder nachträglich auf bestimmte Prüfungen beschränken. Derartige Mängel liegen z.B. vor, wenn:

- die Prüfstelle im Feststellungsbescheid erteilte Auflagen nicht erfüllt,
- Feststellungsvoraussetzungen fortfallen,
- die Prüfstelle Aufträge übernimmt, bei denen die Weisungsungebundenheit nicht gewährleistet ist,
- die Prüfstelle die Behörde täuscht,
- die Prüfstelle die technische Bewertung der Anlagen nicht sachgerecht durchführt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

### **3.6 Erlöschen der Feststellung**

Die Feststellung der Sach- und Fachkunde erlischt

1. durch Fristablauf,
2. durch schriftlichen Verzicht der Prüfstellen gegenüber der Anerkennungsbehörde,
3. mit der Auflösung der Prüfstelle,
4. durch Widerruf nach Kapitel 3.5.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn den Verpflichtungen oder Auflagen des Feststellungsbescheides nicht entsprochen wird.

### **3.7 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für die Feststellung der Sach- und Fachkunde werden diese nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils gültigen Fassung von der Feststellungsbehörde der Antragstellerin/dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Erfolgen Prüfungen der fachlichen Voraussetzungen, z.B. die Besichtigung der Prüfstelle sowie notwendige Fachgespräche und Schulungskurse durch externe Sachverständige, so werden die Kosten dem Antragsteller von den eingeschalteten externen Sachverständigen direkt in Rechnung gestellt.

### **3.8 Veröffentlichung**

Die Feststellungsbehörde gibt die Feststellung einer Prüfstelle für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen bzw. wesentliche Veränderungen der Feststellung bekannt.

Ein Verzeichnis aller Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen auf Kläranlagen mit festgestellter Sach- und Fachkunde wird vom LUA NRW geführt und im Internet veröffentlicht.

## Anhang

### Anlage 1: Geräteliste

#### Gerätetechnische Mindestausstattung für Prüfstellen

Hydrometrische Geräte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geräte zur Durchführung von Durchflussmessungen als Vielpunktmessungen in Rohabwasser und gereinigtem Abwasser (KA-Ein- und –Auslauf, RÜB-Auslauf)</li> <li>- Gerät zur direkten Messung des Durchflusses,</li> <li>- Gerät zur kontinuierlichen Messung der Wasserspiegellagen (Messunsicherheit ca. 1 mm)</li> <li>- Gerät zur Durchführung von Kontrollmessungen für den momentanen Wasserstand</li> </ul>
Datenerfassungsgeräte	Einrichtungen zur Vor-Ort-Erfassung der Messdaten (Computer mit Wandlerkarte oder Datalogger)
Hilfsmittel und Hilfsgeräte	<p>Alle Hilfsmittel und Hilfsgeräte, welche erforderlich sind, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Messsonden reproduzierbar zu positionieren</li> <li>- einen zeitweisen sicheren Einsatz zu gewährleisten</li> <li>- Absperrmaßnahmen vorzunehmen, damit Durchflüsse simuliert werden können</li> </ul>
Einrichtungen zur Überwachung der Geräte	Einrichtungen zur Kalibrierung der eingesetzten Geschwindigkeits- und Durchflussmessgeräte; anstelle dieser Einrichtungen kann auch die Möglichkeit externer Kalibrierungen nachgewiesen werden;
Elektronische Mess- und Prüfgeräte	Mess- und Prüfgeräte nur soweit, als sie für einfache Nachmessungen zum Anschluss und Aufbau der Prüfeinrichtungen erforderlich sind
Geodätische Geräte	Gerät zur Aufmessung der Abflussbauwerke, insbesondere auch ihrer Höhenlage, wenigstens mit Millimetergenauigkeit
Computerprogramme	Steuer- und Auswertesoftware, soweit sie zur Erfüllung der Messaufgabe und zur Ausschaltung individueller Fehler erforderlich ist.

## Anlage 2: Antragsformular

Bitte den Antrag mit den Antragsunterlagen gem. Ziffer 3.1 des vorliegenden Bandes der Merkblätter in zweifacher Ausfertigung an das Landesumweltamt NRW senden.

Landesumweltamt NRW      FB 61

Az.:

Landesumweltamt  
Nordrhein-Westfalen  
FB 61  
Wallneyer Str. 6

D-45133 Essen

### Antrag auf Feststellung der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen für die Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen von Kläranlagen (§ 5 (3) SüwV-kom)

#### 1. Personenbezogene Daten

Antragsteller:

Anschrift:

Geschäftsführung:

Name, Vorname, Titel/Grad

Straße

Postfach

PLZ-Postfach

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

E-mail

(Antrag Seite 1 von 6)

**2. Antrag auf beschränkte Zulassung?**    nein             ja

Wenn ja, welche Prüfbereiche?

(ggf. Erläuterungen bitte auf gesondertem Blatt beifügen)

a) für welche Durchflussmessverfahren auf Kläranlagen?

b) für welche Referenzmessverfahren?

**3. Kopie von evtl. vorliegenden Zulassungen in anderen Bundesländern o-  
der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Kompetenznachweise  
eines evaluierten Akkreditiersystems**

als Anlage beifügen.

**4. Leitung der Prüfstelle**

Name

Anschrift

Telefon

Telefax

Mobiltelefon

E-mail

**5. Fachliche Qualifikation der Leitung (Berufsausbildung)**

Nachweise als Anlage beifügen

(Antrag Seite 2 von 6)



## 6. Bisherige berufliche Tätigkeit

Nachweise als Anlage beifügen

## 7. Vertreter/in der Leitung der Prüfstelle

Name

Adresse

Telefon

Telefax

Mobilfunk

E-mail

## 8. Fachliche Qualifikation der Vertreterin / des Vertreters (Berufsausbildung)

Nachweise als Anlage beifügen

## 9. Bisherige berufliche Tätigkeit der Vertreterin / des Vertreters

Nachweise als Anlage beifügen

(Antrag Seite 3 von 6)

## 10. Personelle Besetzung der Prüfstelle

(weitere Personen bitte auf gesondertem Blatt aufführen.)

a) Name, Vorname

Ausbildung (höchster Abschluss)

b) Name, Vorname

Ausbildung (höchster Abschluss)

c) Name, Vorname

Ausbildung (höchster Abschluss)

d) Name, Vorname

Ausbildung (höchster Abschluss)

(Antrag Seite 4 von 6)

## 11. Verpflichtungserklärung

Die Inhaberin/der Inhaber der Prüfstelle verpflichtet sich hiermit,

- die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes fortzubilden,
- an den für die Prüfstellen ausgerichteten Fortbildungskursen teilzunehmen,
- zum Einverständnis, dass Unterlagen, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens dem LUA NRW zugegangen sind, staatlichen Behörden in anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten der EU im Rahmen gleicher Kompetenznachweisverfahren zur Verfügung gestellt werden.



---

Ort, Datum    rechtsverbindliche Unterschrift der Prüfstelle

### Anlage 3: Freistellungserklärung

Die Prüfstelle (Name und Anschrift)

erklärt hiermit, das Land Nordrhein-Westfalen und die anderen Länder von jeder Haftung für die Tätigkeit der Prüfstelle und die Tätigkeit ihrer Prüferinnen und Prüfer freizustellen.

Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift der Prüfstelle

(Antrag Seite 6 von 6)